



IMPULSPAPIER: FACHLICHE KOORDINATEN

FACHLICHE KOORDINATEN EINER INKLUSIVEN KINDER- UND JUGENDHILFE – IMPULSE FÜR DIE FACHDISKUSSION

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) hat sich in den vergangenen Jahren in der Weiterentwicklung des SGB VIII mehrfach für eine inklusive Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe positioniert (u. a. Stellungnahme Inklusion (2012) oder Offener Brief zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021)). In dem aktuellen Dialogprozess „Gemeinsam zum Ziel: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie in der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wird offensichtlich, dass dieser Prozess der inklusiven Öffnung auch eine fachliche Weiterentwicklung und infrastrukturelle Absicherung der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Breite erfordert, die alle Handlungsfelder und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrifft.

So sind zum Beispiel nicht zuletzt die Prozesse der Kinder- und Jugendhilfeplanung in ihrer fachlichen Orientierung bereits jetzt inklusiv zu gestalten, entsprechend zu fundieren und die Koordinaten zu überprüfen, an denen sich – auch in Zeiten eines gesteigerten Fachkräftebedarfs – Planungsprozesse, Qualitätssicherung und Kinder- und Jugendhilfepolitik ausrichten können.

Gleichzeitig fällt aber auf, dass gegenwärtig kaum über neue fachliche Koordinaten der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert wird; in der Fachöffentlichkeit wie der Kinder- und Jugendhilfeplanung werden diese nur begrenzt transparent gemacht. Häufig werden als fachliche Koordinaten in der Kinder- und Jugendhilfe noch die sogenannten Strukturmaximen angesehen, die als Ergebnis der fachlichen Entwicklungen in den 1970er und 1980er entwickelt, im Achten Jugendbericht 1990 dargelegt wurden

und im Zuge der Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) große Bekanntheit und Bedeutung erlangten.

- Demgegenüber geht das Bundesjugendkuratorium davon aus, dass die Strukturmaximen des Achten Jugendberichtes, wie sie die Fachdiskussion am Ende des 20. Jahrhunderts geprägt haben, heute vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und Fachlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt werden müssen mit dem Ziel, sie stärker an den aktuellen Herausforderungen, den Lebenslagen von jungen Menschen sowie an rechtlichen, infrastrukturellen und politischen Bedingungen auszurichten.

Das Bundesjugendkuratorium möchte darum mit diesem Impulspapier nicht das laufende Gesetzgebungsverfahren zur SGB VIII-Reform kommentieren, sondern eine Fachdiskussion um die Koordinaten für die zukünftige Fachentwicklung, Planung und Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe anregen. Es versteht die folgenden Ausführungen darum explizit als Impuls und Einladung für eine notwendige Fachdiskussion zur Reformulierung der Strukturmaximen für die Kinder- und Jugendhilfe.

STRUKTURMAXIMEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Im Achten Jugendbericht (Deutscher Bundestag 1990)¹ der Bundesregierung wurden fünf Strukturmaximen herausgearbeitet, die die Kinder- und Jugendhilfe in den folgenden Jahren mitgeprägt haben und die als Kernelemente einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe angesehen wurden:

- 1. Prävention:** „Im Zeichen eines solchen Präventionskonzepts ergeben sich für die Gewichtung der Aktivitäten der Jugendhilfe neue Akzente. Notwendig sind zunächst sozialpolitische und kommunalpolitische Aktivitäten zur Gestaltung von Lebensverhältnissen (...). Notwendig sind tragfähige soziale Bezüge, vor allem auch das soziale Netz in der Gemeinde.“
- 2. Dezentralisierung und Regionalisierung:** „Innerhalb der Institutionalisierungskritik in der Jugendhilfe wird zunehmend deutlich, wie sehr die Zentralisierung von Angeboten (...) einherging mit der Erschwerung der Zugangsmöglichkeiten für die Adressaten und mit der ‚amtlich‘ institutionellen Unkenntnis und Nichtnutzung jener Ressourcen zur Selbsthilfe, wie sie in den Lebenswelten der Adressaten, im Alltag ihrer überschaubaren Verhältnisse verfügbar sind oder sein könnten.“
- 3. Alltagsorientierung in den institutionellen Settings:** „Gegenüber der mit Institutionalisierung und Professionalisierung gegebenen Tendenz zur Distanz zum Alltag versucht lebensweltorientierte Jugendhilfe institutionelle, organisatorische und zeitliche Zugangsbarrieren abzubauen, mit ihren Angeboten im Erfahrungsraum der Adressaten unmittelbar präsent zu sein.“
- 4. Integration – Normalisierung:** Lebensweltorientierte Jugendhilfe darf „nicht unterscheiden zwischen Kindern/Heranwachsenden/Familien mit besonderen Belastungen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und Kindern/Heranwachsenden/Familien außerhalb ihrer Zuständigkeit. Lebensweltorientierte Jugendhilfe ist integrativ orientiert.“

- 5. Partizipation:** „Wenn lebensweltorientierte Jugendhilfe darauf hinweist, dass Menschen sich als Subjekte ihres eigenen Lebens erfahren, ist Partizipation eines ihrer konstitutiven Momente. (...) Partizipation ist vor allem aber auch eine Frage der Mitbestimmung.“ (Deutscher Bundestag 1990, S. 85 ff.)

FACHPOLITISCHER HINTERGRUND

Diese Strukturmaximen sind in Sprache und Ausrichtung durch die Fachentwicklung der 1970er und 1980er Jahre geprägt. Neben vielfältigen Entwicklungen in der Fachpraxis selbst entzündete sich die Diskussion vor allem an der Reform des stark eingriffsorientierten Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG). Es dauerte allerdings über zwanzig Jahre und benötigte mehrere Anläufe und Wendungen, bis 1990 das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG = SGB VIII) in Form eines „modernen Leistungsgesetzes“ in Kraft treten konnte – wobei zu ergänzen ist, dass eine Reihe der damals nicht gelösten Probleme bis heute nachhallt (z.B. die sog. kleine vs. große Lösung in Bezug auf Inklusion).

Der Achte Jugendbericht entstand parallel zur letzten Phase der Gesetzgebung. Er nimmt auf die damals aktuelle Debatte um das KJHG nur punktuell Bezug; nichtsdestoweniger sind gerade die Strukturmaximen genau in diesen Zusammenhang einzuordnen und auch nur vor diesem Hintergrund nachvollziehbar.²

Die Berichtskommission bündelte damals mit den fünf Strukturmaximen die aus ihrer Sicht zentralen Herausforderungen an eine zukünftige Kinder- und Jugendhilfe – wobei angemerkt sei, dass die damaligen Strukturmaximen sich ihrem Selbstverständnis nach nicht allein auf die Kinder- und Jugendhilfe beschränken, sondern sich auch auf andere Praxisfelder im institutionellen Gefüge von Kindheit und Jugend beziehen lassen (Deutscher Bundestag 1990, S. 85).

Nur zwei Beispiele mögen dies verdeutlichen: Die Betonung der Prävention und die entsprechenden Formulierungen im Bericht stellen eine deutliche Distanzierung gegenüber dem bisher vorrangig eingriffsorientierten Recht dar: „Jugendhilfe – so wird seit je moniert – wird erst aktiv,

¹ Vgl. Deutscher Bundestag (1990): Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe – Achter Jugendbericht. BT-Drucksache 11/6576 vom 06.03.90. Bonn. Verfügbar über: <http://pdok.bundestag.de/>

² Die Debatten und Kontroversen um das neue KJHG wie auch die Formulierung Strukturmaximen im Achten Jugendbericht speisten sich ausschließlich aus westdeutschen Erfahrungshintergründen. In den ostdeutschen Bundesländern führte die Veröffentlichung des Achten Jugendberichtes und das Inkrafttreten des KJHG mit dem Einigungsvertrag im Jahr 1990 dazu, dass bei der Umsetzung des Gesetzes und beim Aufbau der Kinder- und Jugendhilfe die Strukturmaximen schnell auf besondere Resonanz stießen und viele Diskurse und Entwicklungen stark beeinflussten.“

wenn Probleme sich zuspitzen, verhärten, ja zur Hoffnungslosigkeit verschärft haben, wenn – wie es heißt – „das Kind schon in den Brunnen gefallen ist“ (Deutscher Bundestag 1990, S. 85). Dezentralisierung und Regionalisierung, die nicht mit dem heutigen Verständnis von Sozialraumorientierung zu verwechseln sind, plädieren für eine Auflösung zentraler Verwaltungs- und Angebotsstrukturen auf Landesebene (z.B. im Bereich stationärer Hilfen).

Die fünf Strukturmaximen stehen in einem konzeptionellen Zusammenhang. Ihrem Selbstverständnis nach sind sie als Konkretionen des Konzeptes einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe zu lesen. Dieses Konzept antwortete einerseits auf die Veränderungen der Lebenslagen junger Menschen, die sich – wie der Bericht an anderen Stellen wiederholt sichtbar macht – vor allem in Form von Pluralisierungs- und Individualisierungsprozessen manifestieren.

Und andererseits liefert das Konzept der lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe ein leitendes Prinzip für die Fachpraxis, indem es fordert, die Fachpraxis an den „gegebenen Lebensverhältnissen der Adressaten, in denen Hilfe zur Lebensbewältigung praktiziert wird,“ den „individuellen, sozialen und politischen Ressourcen“ und den „sozialen Netzen und lokalen/regionalen Strukturen“ zu orientieren und dies aus einer grundlegenden Institutionenkritik heraus formuliert (Thiersch 2012, S. 5).³

Die Strukturmaximen haben die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den 1990er Jahren maßgeblich in ihren Planungsprozessen wie fachlichen Positionierungen beeinflusst. Nicht selten wurden sie fast kanonisch rezipiert, ohne dabei der Frage nachzugehen, inwieweit sie angesichts veränderter Verhältnisse in den folgenden Jahren noch passend waren.

FACHLICHE KOORDINATEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE IN DER GEGENWART

Die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht nur in den vergangenen Jahren, sondern seit ihren Anfängen

sehr dynamisch, da sie immer wieder mit gesellschaftlichen Krisen, sozialen Veränderungen und in jeder Generation neu mit den unterschiedlichen Lebenslagen und -erwartungen junger Menschen konfrontiert wurde und wird. Dies hat in den vergangenen Jahrzehnten zu einer differenzierten Infrastruktur zur Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung geführt. Beispiele hierfür sind der Ausbau der Kindertagesbetreuung, der Ausbau und die Neuorganisation des Kinderschutzes, die Unterbringung von jungen Geflüchteten oder die sozialräumliche Vernetzung sowie sektorenübergreifende Kooperation zum Beispiel in Bezug auf die Frühen Hilfen. Gleichzeitig hat die Kinder- und Jugendhilfe vielerorts bewiesen, dass sie eine agile Instanz einer kinder- und jugendgerechten sowie familienfreundlichen Sozialpolitik sein kann. Die komplexe Verfasstheit der Kinder- und Jugendhilfe – im Zusammenspiel von Kommunen, Ländern und Bund – macht es möglich, dass sie unterschiedliche regionale Bedarfe und sozialpolitische Anforderungen dynamisch bearbeiten und gestalten kann – und dies bedarfsgerechter, demokratischer und schneller als zentralistische Politiken es vermögen. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen, Reformen und Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren sind darum aber auch die Strukturmaximen von 1990 aus Sicht des Bundesjugendkuratoriums in der Perspektive einer (kinder-)rechtebasierten⁴ und inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu reformulieren.

Ausgangspunkte sind dabei

- *erstens* ein rechtebasierter Ansatz, der vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtekonvention (UN-KRK) und der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) junge Menschen als aktive Grundrechtsträger*innen begreift, die ein Recht auf diskriminierungsfreie soziale Teilhabe haben;
- *zweitens* die Beobachtung, dass sich im Alltagsleben von jungen Menschen im institutionellen Gefüge des Aufwachsens Verletzungen persönlicher und sozialer Rechte und soziale Ungleichheiten zeigen;
- *drittens*, dass die persönlichen und sozialen Rechte von jungen Menschen und deren Rechtsverwirklichung im und mitunter gegen das institutionelle Gefüge des Aufwachsens gestärkt werden müssen;

³ Thiersch, Hans (2012): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. Weinheim & München, Juventa.

⁴ Vgl. z.B. Maywald, Jörg (2018): Kinderrechte – Der Kinderrechtsansatz in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Bd. 2. Wiesbaden, Springer, S. 967-990; Scheiwe, Kristen/Schröer, Wolfgang/Wapler, Friederike/Wrase, Michael (2021): Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden, Nomos.

- *viertens* die Prämisse, dass junge Menschen ein Recht auf Zukunft haben und dass Generationengerechtigkeit sich auch darin ausdrückt, wie junge Menschen gefördert, beteiligt und geschützt werden und welche verlässlichen und zugänglichen Infrastrukturen der Kinder- und Jugendhilfe sie in ihrem sozialen Umfeld vorfinden, um ihre Rechte verwirklichen zu können.

Die Kinder- und Jugendhilfe erscheint in dieser Perspektive sowohl herausgefordert, die Verwirklichung der Rechte junger Menschen zu gewährleisten als auch ihre Infrastrukturen entlang der damit einhergehenden fachlichen Koordinaten auszurichten – und dies angesichts organisationaler Limitierungen, wie sie beispielsweise der Fachkräftemangel und die angespannten Haushaltslagen mit sich bringen. Die folgenden fachlichen Koordinaten, die u.a. an Positionen der Kinder- und Jugendberichte und des BJK anknüpfen, sollen Impulse darstellen, um die Diskussionen in der Fachöffentlichkeit zur Neufassung von Strukturmaximen anzuregen:

1. *Gewaltfreies Aufwachsen*: Seit dem Jahr 2000 ist im § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) festgehalten, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf gewaltfreies Aufwachsen haben. Dieses Recht gilt es strukturell im institutionellen Gefüge des Aufwachsens und im Alltag der Kinder und Jugendlichen durchzusetzen. Dafür bedarf es einer Fachdebatte, die die Verwirklichung des Rechts auf gewaltfreies Aufwachsen als Auftrag und Grundorientierung der Kinder- und Jugendhilfe begreift und in ein Verhältnis zur reaktiven Position der Vermeidung von Kindeswohlgefährdung setzt. Aus dieser Perspektive bedarf es einer niedrigschwellig agierenden Kinder- und Jugendhilfe, durchgängiger Schutzkonzepte (Bundesjugendkuratorium 2021)⁵ in allen Organisationen und Infrastrukturen im institutionellen Gefüge des Aufwachsens, in denen Kinder und Jugendliche ihren Alltag verbringen, sowie Beratungs- und Ombudsstellen für junge Menschen, insbesondere für Betroffene von Gewalt in Kindheit und Jugend, damit sie ihre Rechte durchsetzen können. Zugleich macht die UN-Kinderrechtskonvention deutlich, dass Schutz, Förderung und Partizipation in einem Dreiecks-

verhältnis zu denken sind und man sich nicht allein auf Schutzaspekte beschränken kann.

2. *Soziale Anerkennung und Gerechtigkeit*: In unserer demokratischen und offenen Gesellschaft prägt Diversität das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie die dafür verantwortlichen Institutionen. Das Konzept Diversität betont dabei auch die strukturelle und nachhaltige Bedeutung von Einwanderung und grenzüberschreitender Mobilität und thematisiert zugleich soziale Ungleichheiten sowie die Vielfalt an Lebenslagen und Formen der subjektiven Lebensführung. Diese Diversität – die heute insbesondere für die junge Generation charakteristisch ist – gilt es für unsere Gesellschaft anzuerkennen und unter dem Vorzeichen der Ermöglichung sozialer Gerechtigkeit in den Blick zu nehmen. Gerade junge Menschen, die geflüchtet sind oder in Familien mit Migrationsgeschichte leben, sind von sozialer Ungleichheit betroffen. Der soziale Maßstab für die Kinder- und Jugendhilfe und die Infrastrukturen von Kindheit und Jugend muss es darum sein, wie sie soziale Gerechtigkeit in Kindheit und Jugend angesichts der Diversität der Lebenslagen und grenzüberschreitenden Mobilität von jungen Menschen ermöglichen und wie Ableismus, Rassismus, Antisemitismus und Sexismus bekämpft werden.
3. *Inklusion und soziale Teilhabe*: Mit der Perspektive der Inklusion ist nicht nur, aber gerade auch, die Organisation von Unterstützungsleistungen für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe gemeint. Damit steht die Ermöglichung einer diskriminierungsfreien Teilhabe und Gesundheitsförderung (vgl. BMFSFJ 2009)⁶, insbesondere der jungen Menschen mit Behinderung, im gesamten institutionellen Gefüge des Aufwachsens im Mittelpunkt der fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Gradmesser der Inklusion liegt entsprechend darin, inwieweit *alle* jungen Menschen im Alltag und in den Infrastrukturen der Betreuung, Erziehung und Bildung gleichberechtigte Zugänge haben. Dies bedeutet, dass die Kinder- und Jugendhilfe gemäß des § 1 SGB VIII einen teilhabeorientierten Auftrag in der Gestaltung der Lebens-

⁵ Bundesjugendkuratorium (2021): Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt – Verantwortung aller jenseits institutioneller Grenzen. Ein Zwischenruf. München, 04.02.2021. Verfügbar über: https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/bjk_2021_zwischenruf_das_recht_junger_menschen_auf_schutz_vor_gewalt.pdf

⁶ Deutscher Bundestag (2009): Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen. 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung BT 16/12860 vom 30.04.2009. Berlin. Verfügbar über: <https://dip.bundestag.de/>

wirklichkeiten junger Menschen hat. Die UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen (UN-BRK) legt unmissverständlich fest, dass alle jungen Menschen ein Recht auf diskriminierungsfreie Teilhabe in allen für sie relevanten Institutionen haben.

4. *Beteiligung und Demokratiebildung:* Für eine kinderrechtsbasierte Kinder- und Jugendhilfe in einer demokratischen Gesellschaft stellt die wirksame Beteiligung von jungen Menschen in allen Organisationsformen und in sämtlichen sie betreffenden gesellschaftlichen Teilbereichen eine unverzichtbare Voraussetzung dafür dar, dass die Sichtweisen und Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen zur Sprache kommen und sie eine Möglichkeit haben, ihre Rechte einzufordern. Darüber hinaus hat die Verwirklichung des Rechtes auf Beteiligung immer auch zur Voraussetzung, dass junge Menschen transparent über ihre Rechte informiert, sie individuell sowie ihre Selbstorganisationen strukturell gefördert werden und über die Möglichkeiten zur sozialen barrierefreien Teilhabe in den unterschiedlichen Lebensaltern verfügen. Demokratiebildung (vgl. BMFSFJ 2020)⁷, Beteiligungs- sowie Bildungsgerechtigkeit sind dabei entscheidende Bezugspunkte, an denen sich die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe zu orientieren hat.

5. *Resiliente Infrastrukturen und Organisationsstrukturen:* In den vergangenen Jahren ist deutlich geworden, dass die Infrastrukturen der Kinder- und Jugendhilfe krisenanfällig und von politischen Konjunkturen abhängig sind – wie die politische Instrumentalisierung der Migrationspolitik zeigt. Zudem sind erhebliche regionale Disparitäten in den Infrastrukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie regional sehr unterschiedliche Belastungen und Armutslagen von jungen Menschen zu beobachten. Darum ist gerade angesichts der Ausweitung der öffentlichen Verantwortung in der Kinder- und Jugendhilfe stärker organisational und sozialrechtlich zu prüfen, wie die Infrastrukturen resilienter und durchgängig in allen Regionen verlässlich gestaltet werden können. Dies umfasst die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Breite und nicht nur die subjektiven Rechtsansprüche. Die Kinder- und Jugendhilfe ist entsprechend gefordert, Qualitätsstandards für die gesamte Infrastruktur zu

formulieren und Formen der Qualitätssicherung zur Verwirklichung der Rechte junger Menschen und ihrer Familien erkennbar zu institutionalisieren – ohne sie in Krisenkonstellationen zur Disposition zu stellen.

6. *Prävention, Nachhaltigkeit und Recht auf Zukunft:* Zu weiten Teilen zielen die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auf die Ermöglichung von Bildungsprozessen, auf Förderung und Befähigung. Zugleich erweisen sich zentrale Praxisfelder der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Grundausrichtung immer noch als „kompensatorisch“ ausgerichtet. Dies gilt insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung und in allen Fällen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist oder die Personenberechtigten ihrem Erziehungsauftrag nicht nachkommen (können). Hinzu kommen in unterschiedlichen Praxiskontexten explizite Erwartungen und Anforderungen, präventiv wirksam zu sein. Präventionsansätze der Kinder- und Jugendhilfe waren und sind dabei häufig an einer „Vermeidung von“ und nicht „Ermöglichung zur“ orientiert. Mit einer rechtebasierten und inklusiven Orientierung hat die Kinder- und Jugendhilfe zukünftig nachhaltig eine gleichberechtigte diskriminierungsfreie soziale Teilhabe der jungen Menschen, die sie begleitet, zu ermöglichen. Nachhaltigkeit bedeutet einerseits, dass sie mit ihrem Auftrag früh im Kindesalter ansetzt und auch über die Zeit der Hilfeleistung hinaus, zum Beispiel im jungen Erwachsenenalter, die Lebens- und Ausbildungsverläufe fördert. Nachhaltigkeit meint aber ebenfalls, und darauf hat das Bundesverfassungsgericht grundlegend hingewiesen, dass junge Menschen ein Recht auf Zukunft haben und dass der Schutz des Klimas und die soziale Nachhaltigkeit unserer Gesellschaft die normativen Leitplanken für Politik und Gesetzgebung zu sein haben – dies gilt folglich auch für die Kinder- und Jugendhilfe. In Bezug auf die Generationengerechtigkeit hat die Kinder- und Jugendhilfe den kinder- und jugendpolitischen Auftrag, das Recht auf Zukunft der jungen Generationen zu verteidigen und erstreiten, in einer Gesellschaft, in der die älteren Generationen in der erdrückenden Mehrheit sind und die Macht haben.

⁷ Deutscher Bundestag (2020): Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 16. Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. BT-Drucksache 19/24200 vom 11.11.2020. Berlin. Verfügbar über: <https://dip.bundestag.de/>

Die hier vorgestellten fachlichen Koordinaten sind als Vorschläge für die Fachdiskussion und die Selbstpositionierung von Kinder- und Jugendhilfe sowie die Stärkung einer Kinder- und Jugendpolitik zu verstehen, die die Lebenslagen sowie die Rechte von jungen Menschen unter den Bedingungen veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und aktueller Krisen in den Mittelpunkt rückt.

Das Bundesjugendkuratorium möchte mit diesem Vorschlag dazu einladen, über den mitunter aktuell beengenden Alltag hinauszudenken und hofft, Impulse für eine zukunftsorientierte Debatte zu geben.

Kontaktpersonen für dieses Impulspapier: Christine Buchheit, Christian Lüders, Wolfgang Schröer, Kristin Teuber

Deutscher Bundestag (1990): Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe – Achter Jugendbericht. Deutscher Bundestag Drucksache 11/6576 vom 06.03.90. Bonn 1990.

Deutscher Bundestag (2009): Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen. 13. Kinder- und Jugendbericht. Deutscher Bundestag Drucksache 16/12860 vom 30.04.2009. Berlin 2009.

Deutscher Bundestag (2020): Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 16. Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter. Deutscher Bundestag Drucksache 19/24200. Berlin 11.11.2020.

Bundesjugendkuratorium (2021): Das Recht junger Menschen auf Schutz vor Gewalt – Verantwortung aller jenseits institutioneller Grenzen. Ein Zwischenruf. München, 04.02.2021

Maywald, Jörg (2018): Kinderrechte – Der Kinderrechtsansatz in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Bd. 2. Wiesbaden, Springer, S. 967-990

Scheiwe, Kristen/Schröer, Wolfgang/Wapler, Friederike/Wrase, Michael (2021): Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden, Nomos

Thiersch, Hans (2012): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. Weinheim & München, Juventa

LITERATUR

DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigengremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden, Zivilgesellschaft und Wissenschaft an, von denen fünf junge Menschen unter 27 Jahren sind. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

www.bundesjugendkuratorium.de



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

MITGLIEDER DES BJK

VORSTAND

Prof. Dr. Wolfgang Schröer

Daniela Broda

Baro Vicenta Ra Gabbert

MITGLIEDER

Marie Borst

Christine Buchheit

Prof. Dr. Aladin El-Mafaalani

Prof. Dr. Florian Gerlach

Daniel Grein

Nikolas Karanikolas

Prof. Dr. med. Michael Kölch

Cornelia Lange

Dr. Christian Lüders

Nadja Rückert

Melissa Sejdi

Dr. Kristin Teuber

STÄNDIGE GÄSTIN

Prof. Dr. Sabine Walper

ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDPOLITIK

Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstr. 2, 81541 München

Dr. Pia Jaeger

Leitung

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik

Dr. Max Reinhardt

Wissenschaftlicher Referent

Dr. David Schnell

Wissenschaftlicher Referent

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-96512-6>